

Jugendliche unter Mordverdacht

Namensnennung dennoch nicht gerechtfertigt

Ein Boulevardblatt berichtet über die Festnahme dreier Deutscher in Italien, die in Süddeutschland eine alleinstehende 66 jährige Frau ermordet und ausgeraubt haben sollen. Die Namen der drei Verdächtigen, von denen zwei Jugendliche sind, werden genannt. Die Eltern eines der beiden Mädchen schreiben an den Deutschen Presserat. Sie halten die Namensnennung für einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht ihrer Tochter. Dadurch werde auch die ganze Familie belastet. Die Rechtsabteilung des Verlags teilt mit, die Redaktion sei aufgrund einer entsprechenden Pressemitteilung der zuständigen Polizeidirektion davon ausgegangen, dass sie die Namen der beiden Jugendlichen veröffentlichen durfte. Man bedauere diesen Fehler außerordentlich, habe sich jedoch bisher nicht bei den betroffenen Mädchen entschuldigen können, da sich diese immer noch in Haft befinden. (1997)

Der Presserat erkennt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und beschließt die Beschwerde mit einem Hinweis. Wie die Zeitung in ihrer Stellungnahme bereits einräumt, war die Nennung der Namen beider Jugendlicher im konkreten Fall nicht notwendig. Aus Rücksicht auf das Alter der beiden Mädchen (16/17) hätte die Namensnennung unterbleiben müssen. Der Presserat spricht die Empfehlung aus, die Zeitung möge sich bei den Eltern der beiden Mädchen entschuldigen, wenn eine Entschuldigung bei den beiden Betroffenen selbst aus den geschilderten Gründen derzeit nicht möglich ist. (B 170/97)

(Siehe auch „Namensnennung bei Totschlagsversuch“ B 45/98, „Namensnennung bei Verdacht“ B 111/98 und „Namensnennung im Kündigungsfall“ B 85/98)

Aktenzeichen: B 170/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis